

# **Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen - Begleitung bei der "Anhörung" durch Eltern**

**Beitrag von „Justus Jonas“ vom 10. Januar 2014 17:40**

Nach §123 Schulgesetz NRW nehmen volljährige SuS ihre Rechte in vollem Umfang selbst wahr; die Eltern sind dann formaljuristisch zunächst außen vor. Beispielsweise müssen Schüler auch einwilligen, dass den Eltern bei Gefährdung des Abschlusses eine Mitteilung zugeht.

Praxis bei uns ist, alle SuS unterschreiben zu lassen, dass ihre Eltern angesprochen werden dürfen, falls sich Gesprächsbedarf ergibt; sie müssen dem dann eigens widersprechen.

Die im Beispiel genannte Handlungsweise könnte also rein formal durchaus haltbar sein, da zudem als mögliche Vertrauenspersonen nur LehrerInnen oder SchülerInnen in §53 SchulG genannt werden (dass das Verhalten gegenüber der Mutter gleichwohl indiskutabel ist, brauche ich wohl nicht anzumerken...)

Gruß, JJ